

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Akademische Zwischenprüfungsordnung
der Universität Bayreuth
für das vertiefte Studium der beruflichen Fachrichtung
Metalltechnik des Lehramts an beruflichen Schulen
vom 10. Dezember 2003
in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung
vom 27. September 2007**

Auf Grund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Zwischenprüfungsordnung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich und Ziel der Zwischenprüfung
- § 2 Prüfungsfächer
- § 3 Zeitpunkt, Form und Gewichtungsfaktor der Teilprüfungen, Prüfungstermine
- § 4 Zwischenprüfungsausschuss, Senatsbeauftragter
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 7 Anmeldung zu den Teilprüfungen
- § 8 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von Teilprüfungen
- § 13 Zeugnis
- § 14 Nichtbestehen der Zwischenprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
- § 20 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

§ 1

Anwendungsbereich und Ziel der Zwischenprüfung

- (1) Studierende, die für das vertiefte Studium der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik des Lehramts an beruflichen Schulen immatrikuliert sind, haben eine Zwischenprüfung nach dieser Prüfungsordnung abzulegen.
- (2) Mit der Zwischenprüfung wird das Grundstudium von vier Semestern im vertieften Studienfach abgeschlossen.
- (3) In der Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die fachlichen Voraussetzungen, insbesondere die einführenden grundlegenden Kenntnisse des Faches erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (4) Das Bestehen der Zwischenprüfung ist nach § 31 Abs. 5 Satz 1 der LPO I Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen in der beruflichen Fachrichtung.
- (5) Bei Erweiterungen nach Art. 23 BayLBG ist keine Zwischenprüfung abzulegen.

§ 2

Prüfungsfächer

- (1) Diese Zwischenprüfung besteht aus einzelnen Teilprüfungen, die studienbegleitend abgelegt werden können. Die abzulegenden Teilprüfungen sind in § 3 Abs. 2 aufgelistet.
- (2) Die einzelnen Teilprüfungsnoten werden gemäß § 3 Abs. 2 gewichtet. Der einem Prüfungsfach zugeordnete Gewichtungsfaktor ist ein Maß für den erforderlichen Arbeitsaufwand.

§ 3

Zeitpunkt, Form und Gewichtungsfaktor der Teilprüfungen, Prüfungstermine

- (1) ¹Teilprüfungen werden in Form von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen durchgeführt. ²Art und Dauer der Fachprüfung wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung nach Maßgabe der § 9 und 10 durch die Lehrperson festgelegt, die für die Lehrveranstaltung verantwortlich ist.

- (2) Im Rahmen der Zwischenprüfung sind folgende Teilprüfungen abzulegen; die Fächer werden dabei wie folgt gewichtet:

Fach:	Gewichtungsfaktor:
Mathematik I	4
Mathematik II	4
Physik I-II	8
Chemie	4
Technische Mechanik I-II	11
Aufbau und Eigenschaften der Polymere	3
Aufbau und Eigenschaften der Metalle	3
Aufbau und Eigenschaften der Keramiken	3
Ingenieurwissenschaftliches Grundlagenpraktikum	3
Konstruktionslehre und CAD I – II	8
Elektrotechnik	4
Produktionstechnik	4

- (3) In jedem Semester wird für jede Teilprüfung ein Prüfungstermin angeboten.
- (4) ¹Schriftliche Teilprüfungen finden in der Regel in Form einer Abschlussprüfung nach Ende der Vorlesungszeit eines Semesters aber vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters statt. ²Sind schriftliche Teilprüfungen vorgesehen, können während der Vorlesungszeit Leistungen im Fach Technische Mechanik I-II in Form von Hausarbeiten sowie weiteren Klausuren oder mündlichen Prüfungen erbracht werden, welche bei der Bildung der Gesamtnote für das betreffende Prüfungsfach bis zu einem Drittel berücksichtigt werden. ³Einzelheiten legt vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung die Lehrperson fest, die für die Lehrveranstaltung verantwortlich ist. ⁴Für das Ingenieurwissenschaftliche Grundlagenpraktikum sind mehrere Einzelprüfungen abzulegen. ⁵Die Gesamtnote für das Prüfungsfach berechnet sich aus dem Mittelwert dieser Einzelprüfungen, der durch Runden an die Notenskala von § 11 Abs. 1 angepasst wird.
- (5) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 4

Zwischenprüfungsausschuss, Senatsbeauftragter

- (1) ¹Die Zwischenprüfung wird von der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften durchgeführt. ²Zu diesem Zweck bestellt die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften einen Zwischenprüfungsausschuss.
- (2) ¹Der Zwischenprüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von den Mitgliedern des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften aus dem Kreis der Professoren gewählt. ³Die weiteren Mitglieder werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der hauptberuflichen Mitglieder der Universität Bayreuth gewählt, die im Fachgebiet des Studienganges einen berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben.
- (3) Die Amtszeit des Zwischenprüfungsausschusses beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Zwischenprüfungsausschuss überwacht das Prüfungsverfahren.
- (5) ¹Vom Senat der Universität Bayreuth wird ein Beauftragter für die Zwischenprüfung bestellt. ²Der Zwischenprüfungsausschuss unterrichtet den Senatsbeauftragten über die Durchführung der Zwischenprüfungen. ³Der Senatsbeauftragte entscheidet gemeinsam mit dem Zwischenprüfungsausschuss in den Fällen des § 16 und § 17.
- (6) Der Zwischenprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (7) Das Prüfungsamt unterstützt den Zwischenprüfungsausschuss und den Senatsbeauftragten bei der Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung.
- (8) Die Zusammensetzung des Zwischenprüfungsausschusses wird öffentlich bekanntgegeben (Anschlag am Schwarzen Brett).

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Zwischenprüfungsausschuss bestellt die Prüfer der einzelnen Teilprüfungen. ²Die Bestellung wird öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Der Prüfer bestimmt die Beisitzer der Prüfungen.

- (3) Zum Prüfer können alle nach Art. 62 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Fachvertreter bestellt werden.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Einschreibung als ordentlicher Studierender der Universität Bayreuth in der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik des Lehramts an beruflichen Schulen.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu Beginn des Studiums schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. das Studienbuch
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung in denselben Fächern oder entsprechende Prüfungen in verwandten, im Grundstudium gleichen Fächern im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist ein Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Zwischenprüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet in Zweifelsfällen der Zwischenprüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn
1. der Kandidat die nach § 6 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
 2. der Kandidat die Zwischenprüfung in denselben Fächern oder entsprechende Prüfungen in verwandten, im Grundstudium gleichen Fächern im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder
 3. der Kandidat unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (6) Der Kandidat gilt als zugelassen, wenn die Zulassung nicht innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung schriftlich versagt wird.

§ 7

Anmeldung zu den Teilprüfungen

¹Der Studierende muss sich spätestens eine Woche vor der jeweiligen Teilprüfung schriftlich beim Prüfer anmelden. ²Er soll sich so rechtzeitig zu den Teilprüfungen anmelden, dass er die gesamte Zwischenprüfung vollständig bis zum Ende des 4. Fachsemesters abgelegt hat. ³Er muss alle Teilprüfungen bis zum Ende des 5. Fachsemesters erstmals abgelegt haben. ⁴Andernfalls gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 8

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Auf Antrag des Studierenden können in anderen Studiengängen an der Universität Bayreuth oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Über die Anrechenbarkeit entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. ³Eine bestandene Zwischenprüfung an einer bayerischen wissenschaftlichen Hochschule im Fach Lehramt an beruflichen Schulen in der gleichen Fachrichtung wird als Zwischenprüfung anerkannt.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in denselben oder vergleichbaren Fächern eines Lehramtsstudienganges an beruflichen Schulen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. ²Soweit die Zwischenprüfung an einer anderen Universität Teilprüfungen nicht enthält, die an der Universität Bayreuth Gegenstand der Zwischenprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich. ³Bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit der Fächer trifft der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses die Entscheidung.
- (3) ¹Einschlägige Studiensemester an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Auf Antrag des Studierenden können Studien- und Prüfungsleistungen, die im nicht vertieft studierten Studienfach an der Universität Bayreuth oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, angerechnet werden. ²Über die Anerkennung entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss. ³Der Zwischenprüfungsausschuss legt im Einzelfalle fest, ob angerechnete Studienleistungen in die Bildung der Durchschnittsnote mit einbezogen werden.

§ 9

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für eine schriftliche Teilprüfung beträgt wenigstens 30 Minuten und höchstens 4 Stunden.
- (2) Die Dauer der Prüfungen soll in angemessenem Verhältnis zum Umfang der Lehrveranstaltungen der jeweils zu prüfenden Fächer festgelegt werden
- (3) ¹Klausurarbeiten können von einem Prüfer bewertet werden. ²Der Prüfer soll der Aufgabensteller sein. ³Bewertet der Prüfer die Klausurarbeit mit "nicht ausreichend", so ist die Klausur in jedem Fall einem Zweitprüfer zur Bewertung vorzulegen. ⁴Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt und an die Notenskala nach § 11 angepasst.
- (4) Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 12) bekannt gegeben.

§ 10

Mündliche Prüfung

- (1) Mündliche Teilprüfungen haben die Form einer Einzelprüfung oder einer Prüfung in einer Gruppe vor einem Prüfer und einem Beisitzer oder vor mehreren Prüfern.

- (2) Als Beisitzer kann jedes hauptberufliche Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das im Fachgebiet der Prüfung einen berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Eine mündliche Einzelprüfung dauert mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten; bei mündlichen Prüfungen in einer Gruppe beträgt die Prüfungsdauer pro Kandidat mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.
- (4) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Kandidaten und gegebenenfalls des Beisitzers sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von einem Prüfer oder vom Beisitzer geführt und von den Prüfern oder vom Prüfer und Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Prüfungsantworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- (5) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden gemäß § 11 festgesetzt. ²Bei unterschiedlicher Bewertung durch mehrere Prüfer werden die Noten gemittelt und an die Notenskala gemäß § 11 Abs. 1 angepasst.
- (6) Der Zwischenprüfungsausschussvorsitzende hat das Recht, einer mündlichen Prüfung beizuwohnen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Teilprüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern mit folgenden Noten und Prädikaten bewertet:
- | | | |
|-----------------------|---|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Note 1,0 und 1,3 | = | sehr gut;
eine hervorragende Leistung; |
| Note 1,7, 2,0 und 2,3 | = | gut;
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| Note 2,7, 3,0 und 3,3 | = | befriedigend;
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| Note 3,7 und 4,0 | = | ausreichend;
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |

Note 5,0 = nicht ausreichend;
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (3) ¹Die Gesamtwischenprüfungsnote errechnet sich als gewichtetes Mittel der einzelnen Teilprüfungsleistungen. ²Es sind die Gewichtungsfaktoren gemäß § 3 Abs. 2 anzuwenden. ³Dabei wird der Mittelwert auf zwei Dezimalstellen errechnet und auf eine Dezimalstelle gerundet. ⁴Die Prüfungsnote lautet:
- | | | |
|---------------------------------------|---|---------------|
| bei einem Mittelwert bis 1,5 | = | sehr gut; |
| bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 | = | gut; |
| bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend; |
| bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend. |
- (4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet sind.

§ 12

Wiederholung von Teilprüfungen

- (1) ¹Eine erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) ¹Es ist nur die Abschlussprüfung zu wiederholen. ²Hausarbeiten und weitere Leistungen gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 sind nicht zu wiederholen. ³Gewertet wird im Wiederholungsfall nur die Abschlussprüfung.
- (3) Ist die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die Benotung ausweist.

- (4) ¹Eine zweite Wiederholung hat mündlich zu geschehen. ²Sie ist in höchstens fünf der acht Teilprüfungen möglich. ³Diese zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. ⁴Den Termin zur zweiten Wiederholungsprüfung teilt das Prüfungsamt dem Kandidaten mit.
- (5) Wird eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die entsprechende Fachprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (6) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 13 Zeugnis

¹Über die bestandene Zwischenprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Teilprüfung ein Zeugnis auszustellen, das die erzielte Gesamtwisconsinprüfungsnote, die Bezeichnung der Teilprüfungsfächer mit der erreichten Note und dem Gewichtungsfaktor sowie die Namen der Prüfer enthält. ²Das Zeugnis ist vom Dekan der betreffenden Fakultät oder vom Zwischenprüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 14 Nichtbestehen der Zwischenprüfung

Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der die erzielten Einzelbenotungen ausweist.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim Prüfungsamt zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Zwischenprüfungsausschuss geltend gemacht werden.
- (3) Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 treffen der Zwischenprüfungsausschuss und der Senatsbeauftragte gemeinsam.
- (4) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat nach Beginn der Teilprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ⁵Die Entscheidung über Versäumnis und Rücktritt trifft der Zwischenprüfungsausschuss. ⁶Werden die Gründe anerkannt, so setzt der Zwischenprüfungsausschuss zur Fortsetzung der Teilprüfung einen neuen Prüfungstermin fest. ⁷Die vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (2) ¹Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet; die Entscheidung trifft der Zwischenprüfungsausschuss. ²Das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel in den Prüfungsraum gilt als Täuschung. ³Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (3) Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Zwischenprüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein Neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Die Prüfungskommission soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt, bzw. eine Arbeitsverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

§ 20

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Sie ist erstmals auf Studierende anzuwenden, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten der Satzung aufnehmen oder noch keine Teilprüfung der Zwischenprüfung abgelegt haben.
²Die übrigen Studierenden können auf Antrag ihre Zwischenprüfung nach dieser Zwischenprüfungsordnung ablegen.

Inkrafttretensregelung der Sammelsatzung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.